



25. April 2024

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 163

Hinweis

1130 BVG-Exchange: effizienter Datenaustausch in der beruflichen Vorsorge 2

Stellungnahmen

1131 Fragen und Antworten zur Übernahme von Rentnerbeständen
(Art. 53e^{bis} BVG und 17-17a BVV2) 2

1132 Flexibler Rentenbezug und BVG-Umwandlungssatz 6

Rechtsprechung

1133 Todesfallkapital bei im Konkubinat lebenden Personen: Präzisierung des Begriffs
der Lebensgemeinschaft 7

1134 Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47 BVG 7

1135 Rückforderung von Rentenleistungen: Beginn und Wahrung der relativen Frist 8

Hinweis

1130 BVG-Exchange: effizienter Datenaustausch in der beruflichen Vorsorge

Auch im Bereich der 2. Säule schreitet die Digitalisierung voran. Die von der Auffangeinrichtung betriebene Plattform BVG-Exchange ermöglicht allen Vorsorgeeinrichtungen einen einfachen, schnellen und effizienten Datenaustausch. Immer mehr Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nutzen diese Plattform, welche für Institutionen der 2. Säule kostenlos ist. Bestehende Softwarelösungen für Vorsorgeeinrichtungen unterstützen diesen Datenaustausch in der Regel.

Internet-Links für weitere Informationen:

Artikel in Soziale Sicherheit CHSS:

<https://sozialesicherheit.ch/de/plattform-beschleunigt-datenaustausch-zwischen-pensionskassen/>

Link auf die Seite der Auffangeinrichtung:

[BVG Exchange \(aeis.ch\)](https://www.aeis.ch/)

Stellungnahmen

1131 Fragen und Antworten zur Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis} BVG und 17-17a BVV2).

In den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162 Rz. 1118](#) stellte das BSV die Änderungen der Modernisierung der Aufsicht vor, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Um die gestellten Fragen zu beantworten und bestimmte Punkte dieser Änderung zu klären, bieten wir Ihnen die folgenden Fragen und Antworten an.

Pro Memoria: Der Prozess der Übernahme von Rentnerbeständen besteht aus drei Schritten:

Schritt 1: Der/die Experte/in für berufliche Vorsorge der abgebenden Vorsorgeeinrichtung beurteilt gestützt auf Art. 17 BVV2, ob der zu übertragende Bestand eine Rentnerlastigkeit aufweist.

Wird eine Rentnerlastigkeit festgestellt → Schritt 2.

Andernfalls wird der Prozess gestoppt. Es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Schritt 2: Der/die Experte/in für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Finanzierung ausreichend ist. Dabei ist Art. 17a BVV2 massgebend.

Ist die Finanzierung ausreichend → Schritt 3.

Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine Übernahme des Rentnerbestandes nicht erfüllt.

Schritt 3: Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Übernahme stattfinden kann und genehmigt diese mit einer Verfügung. Die Übernahme darf erst vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

A. Bewertung der Rentnerlastigkeit des Bestandes (Art. 17 BVV2)

1. Welche Vorsorgeverpflichtungen sind bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit eines zu übertragenden Bestandes von der Expertin/dem Experten für berufliche Vorsorge zu berücksichtigen?

Die bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit massgebenden Vorsorgeverpflichtungen beruhen auf den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen für die Rentnerinnen und Rentner sowie auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten des zu übertragenden Bestandes. Ausserdem ist die Entwicklung des Bestandes, insbesondere absehbare Pensionierungen und Austritte bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme, zu berücksichtigen.

Die Vorsorgeverpflichtungen für invalide Versicherten, die zum zu übertragenden Bestand gehören, und die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, sind bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die dazu gehörenden Vorsorgeguthaben sowie für die Vorsorgekapitalien der dazu gehörenden Invalidenkinderrenten. Im Falle eines Anschlusses mit einer sehr geringen Anzahl von Versicherten könnte nämlich bereits ein einziger Versicherter, der eine Invalidenrente bezieht, zum Ergebnis führen, dass der Bestand eine Rentnerlastigkeit aufweist. Darüber hinaus können Invalidenrenten sich ändern, z. B. bei einer Verbesserung oder vollständigen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

2. Welche Renten sind bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit eines zu übertragenden Bestands zu berücksichtigen?

Sämtliche Renten sind zu berücksichtigen, mit Ausschluss der Invalidenrenten, welche vor dem reglementarischen Referenzalter ausgerichtet werden sowie die Kinderrenten von diesen Invaliden. Somit sind insbesondere Alters- und Hinterlassenenrenten, allfällige Überbrückungsrenten sowie Alterskinder- und Waisenrenten massgebend.

3. Wie müssen Alters- und Hinterlassenenrenten, die rückversichert wurden, bei der Ermittlung der Rentnerlastigkeit berücksichtigt werden?

Passiven aus Versicherungsverträgen (Rückversicherungen) sind im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Bestand bei der Ermittlung der Rentnerlastigkeit zu berücksichtigen.

Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollständig und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen versichert sind.

4. Wie wird die Rentnerlastigkeit konkret berechnet?

$$\text{Anteil} = \frac{\text{zu übertragende Vorsorgeverpflichtungen der Rentner (ausser Invalidität)}}{\text{Vorsorgekapitalien des gesamten zu übertragenden Bestands (ausser Invalidität)}}$$

Die Vorsorgeverpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner entsprechen den Vorsorgekapitalien, zu denen die entsprechenden technischen Rückstellungen hinzukommen.

Für die Berechnung der Rentnerlastigkeit des zu übertragenden Bestands wird nur der zu übertragende Bestand berücksichtigt.

Beispiel 1

Zu übertragender Bestand	Vorsorgekapitalien	Technische Rückstellungen
Altersrenten	1'000	50
Invalidenrenten ¹	100	8
Hinterlassenenrenten	200	10
Passiven aus Versicherungsverträgen	20	0
Aktive Versicherte	80	6

Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner (ohne Invalidenrentner) = 1000 + 200 + 20 = 1'220

Technische Rückstellungen der Rentnerinnen und Rentner (ohne Invalide) = 50 + 10 = 60

Vorsorgeverpflichtungen der Rentner (ohne Invalide) = 1'220+60= 1'280

¹ nur die Invalidenrenten der Versicherten, die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 163

Vorsorgekapitalien des zu übertragenden Bestands inkl. aktive Versicherte (ohne Invalide und ohne Rückstellungen) = 1'000 + 200 + 20 + 80 = 1'300

Überprüfung Rentnerlastigkeit des Bestands: $1'280/1'300 = 98\%$

In diesem Beispiel übersteigt die Rentnerlastigkeit den Wert von 70%. **Es handelt sich somit im Sinne von Art. 17 BVV2 um einen Bestand mit hoher Rentnerlastigkeit.** Daher muss der Experte/die Expertin der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die ausreichende Finanzierung gemäss Art. 17a BVV2 sicherstellen.

Beispiel 2

Im Vergleich zu Beispiel 1 fallen die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der aktiven Versicherten deutlich höher aus.

Zu übertragender Bestand	Vorsorgekapitalien	Technische Rückstellungen
Altersrenten	1'000	50
Invalidenrenten ²	100	8
Hinterlassenenrenten	200	10
Passiven aus Versicherungsverträgen	20	0
Aktive Versicherte	800	41

Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner (ohne Invalide) = 1'000 + 200 + 20 = 1'220

Technische Rückstellungen der Rentnerinnen und Rentner (ohne Invalide) = 50 + 10 = 60

Vorsorgeverpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner (ohne Invalide) = 1'220 + 60 = 1'280

Vorsorgekapitalien des zu übertragenden Bestands inkl. aktiv Versicherte (ohne Invalide und ohne Rückstellungen) = 1'000 + 200 + 20 + 800 = 2'020

Überprüfung der Rentnerlastigkeit des Bestands: $1'280 / 2'020 = 63\%$

In diesem Beispiel überschreitet die Rentnerlastigkeit den Wert von 70% nicht. **Es handelt sich somit im Sinne von Art. 17 BVV2 nicht um einen rentnerlastigen Bestand.** Daher sind die Finanzierungsbestimmungen von Art. 17a BVV2 nicht anwendbar.

B. Beurteilung der ausreichenden Finanzierung (Art. 17a BVV2)

Kommt der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge der abgebenden Vorsorgeeinrichtung zum Schluss, dass der zu übertragende Bestand rentnerlastig ist, so hat der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, zu beurteilen ob die Voraussetzungen für eine ausreichende Finanzierung im Sinne von Artikel 17a BVV2 gegeben sind.

Die Finanzierung der entsprechenden Verpflichtungen muss im Zeitpunkt der Übertragung ausreichend sein.

² nur die Invalidenrenten der Versicherten, die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben

5. Werden Invalidenrenten bei der Berechnung der ausreichenden Finanzierung berücksichtigt?

Die Finanzierung ist ausreichend, wenn sie sämtliche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen deckt, sowie die Wertschwankungsreserve des ganzen zu übertragenden Bestands. Somit müssen mit dem übertragenen Vorsorgevermögen auch die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen für die Invalidenrenten des zu übertragenden Bestandes sowie die für diese notwendigen Wertschwankungsreserven gedeckt sein.

6. Welche versicherungsmathematischen Parameter sind bei der Berechnung der ausreichenden Finanzierung zu berücksichtigen?

Der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung hat die versicherungsmathematischen Parameter sowie die technischen Rückstellungen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen.

7. Wie müssen Renten, die rückversichert wurden, bei der Berechnung der ausreichenden Finanzierung berücksichtigt werden?

Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen (Rückversicherungen) sind für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Frage, ob der übertragene Betrag auch die von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung verlangte Wertschwankungsreserve deckt. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollständig und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen versichert sind.

Der/die Experte/in für berufliche Vorsorge ist für die Berechnung der ausreichenden Finanzierung unter Berücksichtigung der besonderen und konkreten Situation jeder Übernahme verantwortlich.